

- verarbeitetem Obst und Gemüse die Differenz zwischen Industrieabgabepreis alt/neu,
- Südfrüchten die Differenz zwischen Importabgabepreis alt/neu,
- c) im Einzelhandel die Differenz zwischen Großhandelsabgabepreis alt/neu

zugrunde zu legen.

(2) Im Großhandel (ohne Obst, Gemüse, Speisekartoffeln) ist die Einzelhandelsspanne nach den Rabattsätzen der Preisordnung Nr. 1869/3 vom 23. Dezember 1963 — Einzelhandelsspannen für die Lieferungen der Großhandelsgesellschaften an den Einzelhandel - (GBl. II 1964 Nr. 8 S. 56) und die betriebliche Großhandelsspanne je Rabattgruppe abzusetzen. Im Einzelhandel ist es zulässig, vom Einzelhandelsverkaufspreis (EVP) auszugehen und hiervon die betrieblich (kumulativ) erzielte Handelsspanne einschließlich gewährter Großhandels-spannteile abzuziehen.

§ 8

Steuerliche Behandlung der Stück- und Mengenprämien

Die aus dem Fonds Handelsrisiko gezahlten Stück- und Mengenprämien unterliegen einem Steuerabzug von 5 % und gehören nicht zum Durchschnittsverdienst.

§ 9

Behandlung nicht verbrauchter Mittel

(1) Das Ziel der Arbeit mit dem Fonds Handelsrisiko besteht darin, die geplanten Mittel mit hohem Effekt einzusetzen. Sofern der geplante und verfügbare Fonds Handelsrisiko nicht in voller Höhe eingesetzt worden ist, sind die am Jahresende nicht ausgelasteten Mittel der

- a) beim Ministerium für Handel und Versorgung, Verband der Konsumgenossenschaften der DDR, bei der Zentralen Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse und Speisekartoffeln und bei den Wirtschaftsvereinigungen Obst, Gemüse und Speisekartoffeln der Bezirke zentralisierten Handelsrisikomittel auf das Folgejahr zu übertragen,
- b) in den volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Einzelhandelsbetrieben sowie den Betrieben des sozialistischen Industriewarengroßhandels verbleibenden Handelsrisikomittel Industriewaren zu 50 % an den jeweiligen „Zentralen Risikofonds“ gemäß § 4 Abs. 2 abzuführen und zu 50 % auf das Folgejahr zu übertragen,
- c) Fonds Handelsrisiko für
 - Waren täglicher Bedarf in Groß- und Einzelhandelsbetrieben,
 - Obst, Gemüse, Speisekartoffeln in den Handelsbetrieben Obst, Gemüse und Speisekartoffeln und in Einzelhandelsbetrieben
 auf das Folgejahr zu übertragen. Für Handelsbetriebe mit staatlicher Beteiligung gilt die Festlegung gemäß § 11 Abs. 3.

(2) Eine Auflösung nicht verbrauchter Mittel des Fonds Handelsrisiko über das Ergebnis ist für den sozialistischen Handel nicht zulässig.³

(3) Die Abführung der Beträge nach Abs. 1 Buchst. b ist von den Handelsbetrieben bis zum 18. Werktag des folgenden Jahres für das vergangene Jahr an das zuständige wirtschaftsleitende Organ vorzunehmen. Dieses überweist den Gesamt-

betrag bis zum 24. Werktag auf das Sonderbankkonto „Zentraler Risikofonds“ beim Ministerium für Handel und Versorgung bzw. Verband der Konsumgenossenschaften der DDR gemäß § 4 Abs. 2.

§ 10

Nachweis über die Verwendung des Fonds Handelsrisiko

(1) In den Handelsbetrieben ist der Nachweis über die Verwendung der Mittel des Fonds Handelsrisiko nach der Gliederung gemäß § 5 Abs. 2 kumulativ seit Jahresbeginn zu führen.

(2) Jede Inanspruchnahme von Mitteln des Fonds Handelsrisiko ist zu protokollieren. Bei Preisänderungen müssen die Protokolle mindestens folgende Angaben enthalten:

- Datum,
- Bezeichnung der Ware,
- Menge der Ware,
- alter und neuer Preis,
- Höhe des Preisänderungsbetrages (gesamt),
- Ursache für die Preisänderung.

Die Protokolle sind von 2 verantwortlichen Mitarbeitern der Verkaufseinrichtung zu unterschreiben. Die dazu erforderliche Vollmacht legt der Leiter des Handelsbetriebes fest.

(3) Zur Kontrolle der Wirksamkeit der gewährten Stück- und Mengenprämien und Preisänderungen sind die hierdurch erzielten Verkaufsergebnisse festzustellen und auszuwerten.

(4) In den Rechenschaftslegungen haben die Leiter der Handelsbetriebe und wirtschaftsleitenden Organe über den Einsatz des Fonds Handelsrisiko und die damit erzielten Ergebnisse und eingeleiteten Maßnahmen zu berichten.

§ 11

Handelsbetriebe mit staatlicher Beteiligung

(1) Handelsbetriebe mit staatlicher Beteiligung können einen Fonds Handelsrisiko nach den gleichen Grundsätzen bilden und verwenden. Der Nachweis der Verwendung ist in gleicher Weise zu führen.

(2) Die Inanspruchnahme des Fonds Handelsrisiko ist bis zur gebildeten Höhe zulässig. Der Fonds kann zum Zeitpunkt seiner Bildung als B etri eb s aus gä be steuerlich geltend gemacht werden.

(3) Bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres nicht verbrauchte Mittel sind zugunsten des Ergebnisses zurückzubuchen.

(4) Für die Einhaltung der Bestimmungen über die Bildung, Verwendung und Abrechnung des Fonds Handelsrisiko sind die Leiter der Handelsbetriebe verantwortlich.

§ 12

Erfassung, Abrechnung und Berichterstattung

Die Erfassung der Bildung und Verwendung des Fonds Handelsrisiko in Rechnungsführung und Statistik wird durch den Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik geregelt. Die Abrechnung erfolgt als Fachberichterstattung des Ministeriums für Handel und Versorgung.